

Gemeindewahlbehörde: Schwarzau im Gebirge
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 2 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 1 (Gemeindewahlbehörde) Gegend – Trauch – Markt – Preintal – Vois – Steinbruch – Graben		
Wahllokal: Mittelschule Schwarzau im Gebirge – 2662 Schwarzau/Geb., Markt 29		
Verbotszone: 50 Meter im Umkreis des Wahllokals		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: 2 – Graben (Nasswald)		
Wahllokal: Eisschützenverein Nasswald – neben Graben 96 in 2661 Schwarzau im Gebirge		
Verbotszone: 50 Meter im Umkreis des Wahllokals		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	10:00 Uhr	12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Schwarzaau im Gebirge, am 14. Oktober 2024

Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

DI Peter Lepkowitz



Angeschlagen am: 15. Oktober 2024

Abgenommen am:

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.